



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2013  
(OR. en)**

**6888/13**

**PECHE 74**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

---

Nr. Komm.dok.: 6194/13 PECHE 49 RESTREINT UE/EU RESTRICTED - COM(2013) 50 final

---

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Union der Komoren aufzunehmen  
– Annahme des Beschlusses des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Februar 2013 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren aufzunehmen, vorgelegt. Ziel des neuen Protokolls ist es, den kontinuierlichen Zugang zu der ausschließlichen Wirtschaftszone der Union der Komoren zu gewährleisten, da das derzeit gültige Protokoll am 30. Dezember 2013 auslaufen wird.
2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat am 28. Februar 2013 Einvernehmen über den Vorschlag in der Fassung des Dokuments DS 1115/13 erzielt, wobei der dritte Absatz des zweiten Gedankenstrichs zur Schaffung einer größeren Flexibilität leicht abgeändert wurde.
3. Die Kommission hat die im Addendum enthaltene Erklärung abgegeben.

4. Die dänische und die niederländische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Die dänische und die schwedische Delegation haben bis zum Abschluss der Prüfung des kürzlich erhaltenen Evaluierungsberichts an ihren Prüfungsvorbehalten festgehalten.
5. Der AStV wird ersucht, das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, er möge auf einer der nächsten Tagungen
- den Entwurf des Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 6890/13 PECHE 75 annehmen;
  - beschließen, den Beschluss im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
  - zur Kenntnis nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des obengenannten Beschlusses unterrichtet wird; und
  - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnehmen.
-